
S 89 KR 2244/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 89 KR 2244/03
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 11/05 KR
Datum	27.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klāgerin gegen die Unterlassung der Bestimmung eines Termins zur mÅndlichen Verhandlung wird verworfen. Die Klāgerin trÅgt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

GrÅnde:

Die Beschwerde gegen die Mitteilung der Vorsitzenden der 89. Kammer des Sozialgerichts Berlin, in dem vorliegenden Rechtsstreit derzeit keinen Termin zur mÅndlichen Verhandlung anzuberaumen, wird als unzulÅssig verworfen.

Nach [Å§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte an das Landessozialgericht statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Eine fÅrmliche Entscheidung Åber die Nichtterminierung des Rechtsstreits oder dessen Aussetzung hat das Sozialgericht im vorliegenden Fall jedoch nicht getroffen. Die Vorsitzende der Kammer hat der Klāgerin auf ihren Antrag vom 29. November 2004, einen Termin zur mÅndlichen Verhandlung anzuberaumen, mit Schreiben vom 7. Dezember 2004 lediglich mitgeteilt, dass auf Grund der Vielzahl der vor der Kammer

anhängigen Verfahren derzeit nicht gesagt werden können, wann Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werde. Ein solches Schreiben stellt keine beschwerdefähige Entscheidung im Sinne des [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) dar, sondern enthält vielmehr eine formlose verfahrensbezogene Mitteilung an die Klägerin, die ebenso wie sonstige prozessleitende Verfügungen des Gerichts gemäß [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#) nicht beschwerdefähig ist. Soweit sich die Klägerin insoweit auf abweichende Judikatur der Zivilgerichte beruft, kann sie hiermit keinen Erfolg haben, weil die dieser u.a. zu Grunde liegende Vorschrift des [Â§ 216 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung wegen der abweichenden Gestaltung

des sozialgerichtlichen zum zivilprozessualen Verfahren keine Anwendung finden kann (vgl. zum Vorstehenden mit Blick auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren VGH Mannheim NVwZ 2004, 1541 ff m.w.N.).

Der Wortlaut des [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) spricht auch dagegen, die Statthaftigkeit der Beschwerde daraus herzuleiten, dass die Vorsitzende der 89. Kammer in dem Schreiben vom 7. Dezember 2003 die von der Klägerin verlangte Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung (konkulent) abgelehnt, jedenfalls aber im Hinblick auf einen für die Klägerin unzumutbar späten Termin bei einer schon jetzt absehbaren Verfahrensdauer von ungefähr drei Jahren dieser Rechtsschutz verweigert habe. Denn die Möglichkeit, trotz Nichtvorliegens einer förmlichen Entscheidung Beschwerde nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) zu erheben, ist nach geltendem Prozessrecht nicht eröffnet; die Statthaftigkeit einer Beschwerde setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förmlichen Entscheidung voraus, wie sich insbesondere aus [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#) entnehmen lässt. Daraus folgt, dass eine bloße Untätigkeit des Sozialgerichts in Form der Nichtterminierung eines Rechtsstreits nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht Gegenstand einer Beschwerde sein kann (in diesem Sinne VGH Mannheim a.a.O. sowie [NVwZ 2003, 885](#); BVerwG [NVwZ 2003, 869](#); OVG Bremen [NJW 1984, 992](#); VGH Kassel [DVBl 1999, 114](#); OVG Münster [NVwZ-RR 1998, 340](#); OVG Frankfurt/Oder [DVBl 2001, 314](#); LSG Nordrhein-Westfalen Breithaupt 1996, 787ff; [BFHE 88,108](#); für PKH-Antrag auch [BFHE 141, 494](#)).

Ob mit Blick auf das sich aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) ergebende subjektive Recht der Klägerin auf angemessenen Rechtsschutz oder das aus dem Rechtsstaatsprinzip ([Art. 2 Abs.1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) abzuleitende Recht, über strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Frist eine Entscheidung zu erhalten (vgl. BVerfG [NJW 1997, 2811f.](#)), das Rechtsschutzbegehren der Klägerin als außerordentliche Beschwerde statthaft machen würde (hierfür [BFHE 154, 209](#); LSG Hamburg E-LSG, B-110; LSG Bayern [NVwZ-RR 2001, 695](#) f. ; LSG Nordrhein-Westfalen, [SGb 2002, 734](#); LSG Berlin, 12. Senat, Beschluss vom 20. Februar 2002 â L 12 B 4/02 RA â in diesem Sinne auch LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 618 ff.; VGH München [NVwZ 2000, 693](#) f.), bedarf hier keiner abschließenden Klärung. Denn auch eine unter Beachtung von Verfassungsrecht statthafte Beschwerde wäre jedenfalls unzulässig.

Weder das Recht auf effektiven Rechtsschutz noch das Rechtsstaatsprinzip gebieten es, eine außerordentliche (Untätigkeits-)Beschwerde in jedem Fall einer

â mglichlicherweise nur geringfgigen â Verzgerung gerichtlichen Rechtsschutzes uneingeschrnkt fr zulssig zu halten. Eine schrankenlose Zulassung einer solchen Beschwerde knnte im Hinblick auf die schon seit Jahren beschrnkten persnlichen und sachlichen Ressourcen der Sozialgerichte und die dadurch entstandenen erheblichen Rckstnde mit der Folge langer Terminsstnde zu einem unverhltnismigen Anwachsen auerordentlicher (Untchtigkeits-)Beschwerden fhren und Arbeitskraft der Sozialgerichtsbarkeit binden, die dann nicht mehr in vollem Umfang dem Abbau des langen Terminsstandes selbst zur Verfgung stnde. Auerdem wre zu befrchten, dass diese Rechtsschutzmglichkeit ohne weitere Zulssigkeitsvoraussetzungen zu einer unverhltnismigen Beschrnkung der jedem Richter durch [Art. 97 GG](#) garantierten Unabhngigkeit seiner Rechtsprechung oder zu einem Instrument der Dienstaufsicht durch die Beschwerdegerichte in Anspruch genommen werden knnte. Vor allem aber ist durch eine Beschrnkung der Zulassung des auerordentlichen Beschwerderechts sicherzustellen, dass Rechtsschutz bei Unttigkeit der Sozialgerichte nicht unter Versto gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) durch willkrliche Entscheidungen zu Gunsten der Beschwerdefhrer und zu Lasten anderer vor demselben Gericht Rechtsschutzsuchender gewhrt wird.

Soweit die Klgerin mit ihrer Beschwerde die unverzgliche Anberaumung eines zeitnahen Termins zur mndlichen Verhandlung durch das Beschwerdegericht begehrt, ist die Beschwerde nach den vorstehenden Ausfhrungen schon deshalb unzulssig, weil sie auf ein mit der Unttigkeitsbeschwerde nicht erreichbares Ziel â die Entscheidung durch das Beschwerdegericht an Stelle des Sozialgerichts â gerichtet ist (OLG Karlsruhe [NJW 1984, 985](#), LSG Bayern [NVwZ-RR 2001, 695](#) f.). Fr derartige prozessuale Anordnungen findet sich nicht nur keine Sttze im einfachen Gesetzesrecht, sondern sie wrden auch in den Kernbereich der richterlichen Unabhngigkeit nach [Art. 97 Abs. 1 GG](#) eingreifen, zu dem grundstzlich die weisungsfreie Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Erkenntnisverfahrens gehrt.

Aber auch soweit die Beschwerde nur darauf gerichtet sein sollte, dem Verfahren â ggf. mit Fristsetzung â (vgl. hierzu erneut LSG Bayern [NVwZ-RR 2001, 695](#) f.) Fortgang zu geben, wre sie unzulssig. Denn die auerordentliche (Untchtigkeits-)Beschwerde ist nur dann zulssig, wenn der Beschwerdefhrer in Anlehnung an [§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz](#) substantiiert und plausibel eine Rechtsverweigerung durch das Sozialgericht darlegt (in diesem Sinne OLG Karlsruhe [NJW 1984, 985](#); [BFHE 154, 209](#); LSG Nordrhein-Westfalen [SGb 2002, 734](#) f.) und glaubhaft macht. Dies setzt voraus, dass er im Falle der Nichtterminierung seines Rechtsstreits darlegen und glaubhaft machen kann, dass eine Unttigkeit des Gerichts auf einem willkrlichen Verhalten des Richters beruht (LSG Bayern [NVwZ-RR 2001, 695](#) f.) oder ein weiteres Zuwarten auf eine Terminierung fr ihn zu einer vollstndigen oder zumindest teilweisen Entwertung des Rechtsschutzes fhren wrde. Die Darlegung der Unzumutbarkeit weiteren Zuwartens als Sachentscheidungsvoraussetzung nimmt auf die Regelung des vorlufigen Rechtsschutzes in [§ 86 b Abs. 2 S. 2 SGG](#) Bezug, der fr den Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung die

Darlegung und Glaubhaftmachung eines eiligen Regelungsbedürfnisses verlangt. Die Zulässigkeit der außerordentlichen (Untätigkeits-) Beschwerde zumindest in Fällen wie dem vorliegenden von einer vergleichbaren Voraussetzung abhängig zu machen, ist deshalb gerechtfertigt, weil die Klägerin mit ihrem Begehren nach einer "unverzüglichen" Bestimmung eines "zeitnahen Termins zur mündlichen Verhandlung" eine schnelle Entscheidung wie in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren begehrt und um eine sachwidrige Zurückstellung früher bei der Kammer anhängig gewordener Rechtsschutzbegehren zu verhindern.

Die Klägerin hat die danach erforderlichen Tatsachen weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Sie hat sich vielmehr auf das Vorbringen abstrakter rechtlicher Argumente unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Zivilgerichte sowie die Kommentarliteratur beschränkt. Die Behauptung einer absehbaren Verfahrensdauer von drei Jahren, an die sie den Vorwurf einer unzumutbar späten Terminierung und einer Rechtsschutzverweigerung knüpft, lässt sich aus der Akte und insbesondere den Verfügungen der Vorsitzenden der Kammer nicht nachvollziehen und stellt sich schon deshalb als un plausible Vermutung dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 21.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024